

# POLIZEISPORTVEREIN STUTTGART e.V. TAUCHSPORTABTEILUNG

## ABTEILUNGSORDNUNG

### § 1 Name

Die Abteilung führt den Namen "PSV-Tauchsportabteilung".

Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des PSV Stuttgart e.V.

### § 2 Zweck der Abteilung

1. Die PSV-Tauchsportabteilung fördert und betreibt den Tauchsport als Volkssport. Diesen Zweck verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die PSV-Tauchsportabteilung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für den in Abs. 1 genannten Zweck verwendet werden. Die PSV-Tauchsportabteilung begünstigt keine natürlichen und juristischen Personen durch Ausgaben, die dem in Abs. 1 genannten Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
3. Bei einer Auflösung der Abteilung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den PSV Stuttgart e.V. und darf nur für gemeinnützige (steuerbegünstigte) Zwecke verwendet werden.
4. Die PSV-Tauchsportabteilung betätigt sich weder politisch noch wehrsportlich; sie ist weltanschaulich und religiös neutral.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Die PSV-Tauchsportabteilung ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) und im Württembergischen Landesverband für Tauchsport e.V. (WLT), deren Satzungen und Ordnungen sie anerkennt.

### § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder in der PSV-Tauchsportabteilung sind natürliche Personen, die die Mitgliedschaft in der PSV-Tauchsportabteilung und die im PSV Stuttgart e.V. durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und erhalten haben.
  - 1.1 In der PSV-Tauchsportabteilung können volljährige und minderjährige Personen Mitglieder werden. Volljährige sind Personen nach der Vollendung des 18. Lebensjahres. Minderjährige sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Kinder sind Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres und Jugendliche sind Personen zwischen 14 und 18 Jahren.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist vom Antragsteller bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom Erziehungsberechtigten zu stellen.
  - 2.1 Über die Aufnahme in die PSV-Tauchsportabteilung entscheidet der Gesamtvorstand der PSV-Tauchsportabteilung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die PSV-Tauchsportabteilung besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft in der PSV-Tauchsportabteilung endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand der PSV-Tauchsportabteilung und sofern auch der Austritt aus dem PSV Stuttgart e.V. gewünscht ist – auch an die Geschäftsstelle des PSV Stuttgart e.V. innerhalb der von Letztgenanntem gesetzten Frist zu richten.

5. Die Mitgliedschaft in der PSV-Tauchsportabteilung endet auch, wenn das Mitglied aus dem PSV Stuttgart e.V. ausgetreten oder von diesem oder einem der Verbände, denen die PSV - Tauchsportabteilung angehört (s. § 4) ausgeschlossen worden ist.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Gesamtvorstand der PSV-Tauchsportabteilung beschlossen werden, wenn
  - 6.1 das Mitglied trotz erfolgter Mahnung (Einschreibebrief) mit dem Jahresbeitrag mehr als 3 Monate im Rückstand ist,
  - 6.2 sich das Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Ordnungen oder Interessen der PSV-Tauchsportabteilung, eines ihrer Mitglieder oder die Satzungen, Ordnungen oder Interessen des PSV Stuttgart e.V., einer seiner Abteilungen oder eines der Verbände, der die PSV-Tauchsportabteilung angehört (s. § 4) schuldig gemacht hat.
7. Der Beschluss und seine Begründung sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief an seine letzte bekannte postalische Adresse bekannt zu geben.
8. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstands über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich mit Begründung Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über das Widerspruchsverfahren bzw. den Ausschluss des Mitglieds entscheidet dann die nächste Abteilungsversammlung der PSV-Tauchsportabteilung mit einfacher Mehrheit.
9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Abteilungsordnung und andere von der PSV-Tauchsportabteilung gem. § 12 erlassene Ordnungen sind für die Mitglieder der PSV-Tauchsportabteilung verbindlich.
2. Die Mitglieder der PSV-Tauchsportabteilung nehmen aktiv am sportlichen und gesellschaftlichen Abteilungsleben teil.  
Als Jugendliche haben Sie das aktive sowie für die Funktion des Jugendsprechers und für die Leitung der Sachabteilung Jugend das passive Wahlrecht.  
Mitglieder ab 18 Jahren haben das aktive und passive Wahlrecht.

## **§ 7 Beiträge**

1. Neben dem PSV Stuttgart e.V. erhebt die PSV-Tauchsportabteilung jährlich im Voraus von Mitgliedern den Abteilungsbeitrag, den die Abteilungsversammlung festgelegt hat. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind vom Abteilungsbeitrag freigestellt. Bei der Neuaufnahme wird ein einmaliger Aufnahmebeitrag erhoben. In den Beiträgen sind Ausbildungskosten grundsätzlich nicht enthalten.
2. Der Gesamtvorstand der PSV-Tauchsportabteilung kann im Einzelfall Ausnahmen hinsichtlich des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrags beschließen.
3. Alle Beiträge an die Abteilung werden grundsätzlich im Wege des Lastschriftinzugs erhoben.

## **§ 8 Haftungsausschluß**

Die Teilnahme am Vereinsleben geschieht für sämtliche Mitglieder der PSV-Tauchsportabteilung und für Gäste derselben auf die ausschließliche Gefahr jedes Einzelnen! Die PSV-Tauchsportabteilung, ihre Organe und deren natürliche Mitglieder schließen jegliche deliktische oder privatrechtliche Haftung für fahrlässiges oder grob fahrlässiges Handeln für sich und gegenüber Dritten ausdrücklich aus!

## **§ 9 Organe der Abteilung**

Die Organe der PSV-Tauchsportabteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) der Abteilungsvorstand (Gesamtvorstand)
- c) der geschäftsführende Vorstand (Abteilungsleiter, Kassenwart/stellv. Abteilungsleiter, Schriftführer)

## **§ 10 Abteilungsversammlung**

1. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.
2. Die Einladung mit Tagesordnung und den termingerecht beim Abteilungsvorstand eingegangenen Anträgen müssen den Mitgliedern mind. 14 Tage vor dem Termin der Abteilungsversammlung schriftlich zugehen.
3. Anträge zur Abteilungsversammlung können nur unter Einhaltung einer angemessenen Frist, die vom Abteilungsvorstand festgelegt und allen Mitgliedern bekannt gegeben worden ist, schriftlich an den Abteilungsvorstand gestellt werden. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hiervon ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, deren Zulassung die Abteilungsversammlung beschließt. Von dieser Zulassungsmöglichkeit ausdrücklich ausgenommen sind Anträge auf Änderung der Abteilungsordnung oder Auflösung der PSV-Tauchsportabteilung. Beschlußfassungen über die Änderung der Abteilungsordnung oder die Auflösung der Abteilung müssen mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Anträge an die Abteilungsversammlung müssen auf dieser vom jew. Antragsteller persönlich oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten werden. Die Wahrnehmung des Stimmrechts ist nur mündlich möglich; ein schriftliches Stimmrecht ist nicht zugelassen.
4. Die Tagesordnung der Abteilungsversammlung enthält folgende Punkte:
  - a) Geschäftsbericht des Abteilungsleiters
  - b) Geschäftsbericht des Kassenwarts/stellv. Abteilungsleiters
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) der Sachabteilungsleiter
  - e) Entlastung des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer
  - f) Wahl des Gesamtvorstands der Abteilung und der Kassenprüfer
  - g) Beschlußfassung über gem. Abs. 3 vorliegende Anträge
5. Die Abteilungsversammlung ist nicht öffentlich, jedoch haben Mitglieder des Vorstands des PSV Stuttgart e.V. Anwesenheitsrecht. Die Versammlung kann Gäste zulassen.
6. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse zu Änderung der Abteilungsordnung und zur Auflösung der PSV-Tauchsportabteilung; sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse, die die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit der Abteilung berühren, dürfen erst nach Genehmigung durch den PSV-Hauptverein umgesetzt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Wiederholung der Abstimmung über den gleichen Antrag ist einmal möglich. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt mit Handzeichen. Auf Antrag wird die Wahl geheim mittels Stimmzetteln durchgeführt. Stimmenthaltungen und ungültige schriftliche Stimmabgaben (Stimmzettel) werden nicht gewertet.
7. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Abteilungsleiter sowie dem Protokollführer im Original zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Außerordentliche Abteilungsversammlung**

1. Der Gesamtvorstand der PSV-Tauchsportabteilung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen.
2. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies
  - a) das Interesse der Abteilung erfordert oder
  - b) von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist gem. § 10 der Abteilungsordnung, ohne die Terminbindung des Abs. 1, einzuberufen und durchzuführen; ihre Tagesordnung richtet sich nach den Gründen, die zu der Einberufung geführt haben.

## **§ 12 Abteilungsordnungen**

1. Die PSV-Tauchsportabteilung kann sich Abteilungsordnungen (z. B. Geschäftsordnung, Trainingsordnung, Badeordnung, Wettkampfordnung, Ehrenordnung etc.) geben.
2. Ordnungen, die den geschäftsführenden Vorstand betreffen, werden von diesem erlassen. Sie müssen in jedem Fall vom Gesamtvorstand genehmigt werden.
3. Ordnungen, die die Sachabteilungen betreffen, werden von diesen erlassen. Sie müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden.
4. Alle Ordnungen sind im Rundschreiben der Abteilung einmal zu veröffentlichen und neuen Mitgliedern in ihrer Gesamtheit zur Verfügung zu stellen.

## **§ 13 Abteilungsvorstand**

1. Der von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 1 Jahr zu wählende Abteilungsvorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und Sachabteilungsleitern (Gesamtvorstand) und setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Abteilungsleiter
  - b) dem Kassenwart/stellv. Abteilungsleiter
  - c) dem Schriftführer/Pressewart
  - d) den Leitern der Sachabteilungen, deren Zahl und Benennung die Abteilungsversammlung bestimmt.
2. Der Abteilungsvorstand leitet die Abteilung im Rahmen der Satzung des PSV Stuttgart e.V. und der Beschlüsse der Abteilungsversammlung.
3. Alle Vorstandssitzungen werden vom Abteilungsleiter oder in seiner Vertretung vom stellv. Abteilungsleiter/Kassenwart nach Bedarf, möglichst jedoch Quartalsweise mit angemessener Frist einberufen. Diese Einberufung hat an alle Vorstandsmitglieder bzw., wenn es sich um Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands handelt, an diese Vorstandsmitglieder mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Jede so einberufene Vorstandssitzung ist beschlußfähig, sofern mind. die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstands und bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands dessen Mitglieder vollständig anwesend sind.
5. Die Beschlüsse bei den Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Beschlüsse des Abteilungsvorstands ist Protokoll zu führen; dieses ist vom Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer im Original zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zukommen zu lassen.
7. Bei Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands, die den Aufgabenbereich einer oder mehrerer Sachabteilungen unmittelbar berühren, ist/sind der/die zuständige(n) Sachabteilungsleiter als in der Sache stimmberechtigte(r) Sitzungsteilnehmer zu beteiligen. Hierbei hat jeder Sachabteilungsleiter gleiches Stimmrecht wie jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Verweigert allerdings der jew. betroffene Sachabteilungsleiter dem geschäftsführenden Vorstand seine Zustimmung, so ist eine Entscheidung in der Sache anl. der nächsten Sitzung des Gesamtvorstands zu treffen.

## **§ 14 Auflösung der PSV-Tauchsportabteilung**

Die Auflösung der Abteilung kann nur auf einer Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluß bedarf es 3/4 der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung der Abteilung fließt das Abteilungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten gem. § 2 dieser Ordnung an den PSV Stuttgart e.V.

Stuttgart, den 21.02.2013